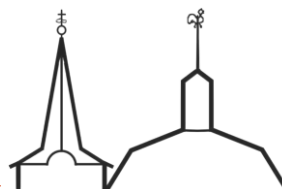


Ev. Kindergarten

Küsterkoppel

Küsterkoppel 27 – 25364 Brande-Hörnerkirchen
Tel.: 04127 - 9663



Ev.-Luth.

**Christus-Kirchengemeinde
Hohenfelde-Hörnerkirchen**

Herzlich Willkommen liebe Eltern

Auf den nächsten Seiten finden Sie folgende Dokumente:

- (1) Benutzersatzung der Kindertagesstätte Küsterkoppel
- (2) Information zum Infektionsschutzgesetz
- (3) Informationsblatt zur Lebensmittelhygiene in Kindertagesstätten
- (4) Information zur Teilnahmebeitragsregelung
- (5) Übungen für zu Hause, um den Start in die Kita zu erleichtern.

Sie müssen nicht alle Informationen lesen, es wäre jedoch sinnvoll die Dokumente einmal anzusehen, damit es nicht zu Unstimmigkeiten in Bezug auf die Regelungen in der Kita kommt.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung!

Vielen Dank!

Herzliche Grüße,
Danilo Wilkens

Benutzungssatzung

für die Kindertagesstätte Küsterkoppel der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen

in Brande-Hörnerkirchen

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchst. m) der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen in der Sitzung am 12. Juni 2008 die nachstehende Benutzungssatzung beschlossen.

Präambel

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenem Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und in Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Nordelbischen Ev. Luth. Kirche an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern¹ erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

¹ Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt sowie Pflegeeltern. Im Satzungstext wird der Begriff Erziehungsberechtigte angewandt.

Inhaltsübersicht

- § 1: Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2: Anzuwendende Vorschriften
- § 3: Angebot der Kindertagesstätte
- § 4: Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5: Aufnahme
- § 6: Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung
- § 7: Abmeldung und Kündigung
- § 8: Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 9: Gesundheitsvorsorge
- § 10: Versicherungen
- § 11: Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
- § 12: Teilnahmebeiträge
- § 13: Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Benutzungssatzung gilt für die Kindertagesstätte Küsterkoppel der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen
- (2) Die Kindertagesstätte ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163) KJHG in der Fassung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546). Zuletzt geändert durch Artikel 8c des Gesetzes vom 15.12.2001 BGBl. I S. 3762.
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG), (GVOBl. Schl. – H. vom 19.12.1991, S. 651). KiTaG in der Fassung vom 16.9.2003, GVOBl. Schl. – H. S. 503.
- Mindestvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen – KiTaVO) vom 13. November 1992 (GVOBl. Schl. – H. S. 500) zuletzt geändert am 22.9.1999, GVOBl. S. 268) die für die Kindertageseinrichtungsarbeit in der Nordelbischen Ev. –Luth. Kirche maßgebenden Vorschriften (Verfassung der NEK, Kirchengesetze, Tarifverträge) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Angebot der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte nimmt Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf

- in einer Krippengruppe Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
 - in den Elementargruppen Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr,
 - in den altersgemischten-Gruppen Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr,
- bis zum 31.7., vor Schuleintritt auf.

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet bei
- Halbtagsbetreuung von 8.00 bis 12.00 Uhr oder von 13.00 bis 17.00 Uhr
 - 5-Stunden-Betreuung von 8.00 bis 13.00 Uhr
 - 6-Stunden-Betreuung von 8.00 bis 14.00 Uhr
 - Ganztagsbetreuung von 8.00 bis 17.00 Uhr
 - Krippenbetreuung von 8.00 bis 14.00 Uhr
- (2) Bei Bedarf und im Rahmen der personellen Möglichkeiten kann ein Sonderdienst (Früh- und/oder Spätdienst) in Anspruch genommen werden.
- (3) Während der Sommerferien für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte 3 Wochen geschlossen. Der Zeitraum wird vom Träger festgelegt. Die Einrichtungen bleiben ebenso geschlossen zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie am Tag nach Himmelfahrt und an bis zu fünf weiteren Tagen im Jahr für Fortbildungen. In der 1. Januarwoche ist ein Notbetrieb eingerichtet.
- Die Schließzeiten – außer für kurzfristige Fortbildungen – werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirates vom Träger festgelegt und bis zum 15. Dezember des Vorjahres bekannt gegeben.
- (4) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.
- (5) Bei Sonderveranstaltungen der Kindertageseinrichtungen können sich die Öffnungszeiten für einen bestimmten Zeitraum kurzfristig verschieben.

§ 5

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.

- (2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze.
Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.
- (3) Für jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

§ 6

Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. Bei der Vergabe der Plätze werden vorrangig die Kinder berücksichtigt, die vorher in einem anderen Bereich der Einrichtung gefördert wurden.
- (2) Eine Änderung des zeitlichen Angebots (Teilzeitbetreuung, Halbtagsbetreuung) kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist von den Erziehungsberechtigten in der Regel an die Leitung der Einrichtung zu stellen.

§ 7

Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.
- (2) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
- (3) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung

berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.

- (4) Werden die Teilnahmebeiträge über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
- (6) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 8

Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.
- (5) Bei Festen und Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte, bei denen die Erziehungsberechtigten anwesend sind, tragen sie weiterhin die Aufsichtspflicht.
- (6) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die

Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.

- (7) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.
- (8) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (9) Aus pädagogischen und betrieblichen Gründen ist das Kind spätestens eine halbe Stunde nach Gruppenbeginn in die Einrichtung zu bringen und frühestens eine halbe Stunde vor Gruppenende abzuholen. Bei wiederholten Verstößen liegt es im Ermessen der Einrichtungsleitung durch geeignete Maßnahmen zukünftige Störungen des Gruppenbetriebes auszuschließen.
- (10) Aus Gründen des Versicherungsschutzes und der personellen Besetzung ist es notwendig, dass wenn die Abholzeiten wiederholt nicht eingehalten werden, sodass das Personal mehr als 5 Minuten nach den Öffnungszeiten noch anwesend sein muss, zweimalig eine mündliche Verwarnung ausgesprochen wird und die dritte Verwarnung schriftlich erfolgt. Hiernach kann nach einem Beschluß des Kirchengemeinderates, als Träger der Einrichtung, die Kündigung des Betreuungsverhältnisses beschlossen werden.

§ 9

Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankungen des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer gem. IfSG §6 meldepflichtigen Krankheit oder sind Krankheitserreger aus IfSG §7 nachgewiesen oder liegt eine in IfSG §34 aufgeführte Erkrankung vor, ist dieses der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Bei diesen Fällen und bei folgend aufgeführten Erkrankungen ist vor dem weiteren Besuch der Einrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Attest) vorzulegen:
 - Läusebefall oder andere parasitäre Erkrankungen (z. B. Milben-Krätze)
 - Mandelentzündung (Tonsillitis) mit weißen Belägen (infektiöse Streptokokkenerkrankung)

Bei fieberhaften Erkrankungen muss das Kind mindestens 24 Stunden fieberfrei sein sowie bei Duchfallerkrankungen ist eine zweitägige Symptommfreiheit vor dem weiteren Besuch der Einrichtung gefordert. Solange die Gefahr einer

Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (Infektionsschutzgesetz – IfSG).

§ 10

Versicherungen

- (1) Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe Artikel 1, SGB 7 unfallversichert
 - auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Kinder unter drei Jahren und schulpflichtige Kinder sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche unfallversichert.
- (3) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind ebenfalls über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche unfallversichert.
- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (5) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 11

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß den §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung.

§ 12

Teilnahmebeiträge

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten Teilnahmebeiträge nach der jeweils geltenden Teilnahmebeitragsregelung erhoben. Die Teilnahmebeitragsregelung erlässt der Kirchengemeinderat.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 19. September 1996 einschließlich erfolgter Änderungen außer Kraft.

Brande-Hörnerkirchen, den 4.12.2015

Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen

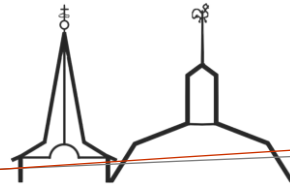
- Der Kirchengemeinderat –

Sönke Mier, Vorsitzender

(Siegel)

Pastor Dr. Ulrich Palmer

Vorstehende Benutzungssatzung wurde vom Kirchenvorstand beschlossen am 12. Juni 2008 und am 19. Juni 2008 kirchenaufsichtlich genehmigt.
Geändert gem. Beschluß des Kirchengemeinderates vom 05.11.2015



Ev.-Luth.

Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen

Teilnahmebeitragsregelung der Ev. Kindertagesstätte Küsterkoppel

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen beschließt nach § 25 des Gesetzten zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) und § 12 der Benutzungssatzung nachstehende Teilnahmebeitragsregelung für die Kindertagesstätte Küsterkoppel in Brande-Hörnerkirchen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der Ev. Kindertagesstätte Küsterkoppel werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Teilnahmebeiträge erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Teilnahmebeitragsregelung die notwendigen Daten der Kinder und Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Benutzungssatzung geregelt.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Teilnahmebeitragspflicht.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbeitrag. Die Beiträge sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten. Sie sollen durch Lastschriftverfahren eingezogen werden. Bankgebühren, die durch nicht eingelöste Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren entstehen, hat der Teilnahmebeitragsschuldner zu erstatten.
- (3) Werden die Teilnahmebeiträge über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung eingestellt werden.

§ 3

Höhe der Beiträge

(1) Der Beitrag wird gem. § 12 der Benutzungssatzung für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.

(2) Der monatliche Teilbetrag beträgt:

a) für Kinder im Alter von 0-3 Jahren

- Teilzeitbetreuung (6 Std) mit Verpflegung: 398 €
- Ganztagsbetreuung (9 Std) mit Verpflegung: 515 €

b) für Kinder im Alter von 3-6 Jahren

- Vormittagsbetreuung (4 Std) mit Verpflegung: 155 €
- Teilzeitbetreuung (6 Std) mit Verpflegung: 287 €
- Ganztagsbetreuung (9 Std) mit Verpflegung: 365 €

(3) Inanspruchnahme von Früh- und Spätdienst:

pro halbe Stunde:

- für Kinder im Alter von 0-3 Jahren: 27 €
- für Kinder im Alter von 3-6 Jahren: 18 €

Stand Jan. 2016, die Kosten richten sich nach den Vorgaben des Kreises Pinneberg

§ 4

Ermäßigung des Beitrags

(1) Ist die Belastung des Teilnahmebeitrages den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, können sie gem. § 90 Abs. 3 KJHG und § 25 Abs. 3 Satz 2 KiTaG einen schriftlichen Antrag auf Ermäßigung des Teilnahmebeitrages beim zuständigen Sozialamt stellen. Die Ermäßigung der Gebühr erfolgt nach Maßgabe des § 90 Abs. 4 KJHG.

(2) Bei der Ermittlung einer Ermäßigung des Teilnahmebeitrags (Sozialstaffel) gelten die Regelungen des Kreises Pinneberg in der jeweiligen Fassung.

§ 5

Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung, mit Ablauf der Kündigungsfrist zum Ende des Betreuungsjahres.

(2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 7 der Benutzungssatzung verwiesen.

§ 6
Beitragsschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede Person als Gesamtschuldner.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Teilnahmebeitragsregelung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Teilnahmebeitragsregelung vom 27.07.2013 außer Kraft.

Brande-Hörnerkirchen, den 22. Juni 2016

Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen der
Kirchengemeinderat

Vorsitzender

Mitglied

Stempel der Einrichtung

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
• bakterieller Ruhr (Shigellose)	• Krätze (Skabies)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>
• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)	• Typhus oder Paratyphus
• Keuchhusten (Pertussis)	• Windpocken (Varizellen)
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
• Diphtherie-Bakterien	• Shigellenruhr-Bakterien
• EHEC-Bakterien	

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
• bakterielle Ruhr (Shigellose)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
	• Typhus oder Paratyphus
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Hausregeln: Kranke Kinder

Kranke Kinder dürfen eine Kita nicht besuchen – sie gehören nach Hause.
Dies gilt selbstverständlich auch für unsere Einrichtung.



Fieber
(>38 Grad Celsius) akut
oder in den letzten
48 Stunden



rote, **entzündete**
Augen und verstärkter
Tränenfluss



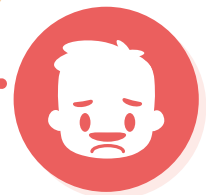
nicht-juckender
Hautausschlag an den
Händen und Bläschen
im Mund



erschöpfender
Husten



Durchfall, Übelkeit oder
Erbrechen akut oder in den
letzten 48 Stunden



akute Symptome wie
ein **schlechter**
Gesundheitszustand

**Wir wünschen
gute Besserung!**

